

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Obergünzburger Kommunalbetriebs AÖR

Vom 19.04.2017

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 351), erlässt der Obergünzburger Kommunalbetrieb folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Obergünzburger Kommunalbetriebs vom 29.04.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.04.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	netto	2,24 €
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	
b) pro m ² Geschoßfläche	netto	4,73 €
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.	

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m ² Grundstückfläche	netto	1,64 €
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	
b) pro m ² Geschoßfläche	netto	3,71 €
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.	

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	netto	96,00€/Jahr
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	

bis 6 m ³ /h	netto	144,00€/Jahr
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	
bis 10 m ³ /h	netto	192,00€/Jahr
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	
über 10 m ³ /h	netto	384,00€/Jahr
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.	

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt netto 1,63 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Obergünzburg, den 19.04.2017


Max Schwarzer
Erster Vorstand

